

S t a d t P l e y s t e i n

Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab



**Gebühren- und
Kostensatzung
für die
Benutzung der
Stadtbücherei
Pleystein**

vom 28. Februar 2005

Die Stadt Pleystein erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes und des Art. 20 des Kostengesetzes folgende Gebühren- und Kostensatzung für die Benutzung der Stadtbücherei Pleystein.

§ 1 Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Bücherei Pleystein werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Ausstellen oder Verlängern eines Jahresausweises für Erwachsene	4,00 Euro jährlich
Ausstellen oder Verlängern eines Jahresausweises für Kinder, Jugendliche bis 18 Jahre, Schüler und Studenten, Wehrpflichtige. Bei Kindern bis zum vollendeten 6. Lebensjahr wird keine Benutzungsgebühr erhoben.	1,00 Euro jährlich

§ 2 Schutzgebühren

Es werden folgende Schutzgebühren erhoben:

Ersatzausstellung eines Benutzerausweises	2,00 Euro
Verlust oder Beschädigung eines Kassetten-, CD- oder Videobehälters	1,50 Euro pro Medieneinheit

§ 3 Säumnisgebühren

Für Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist auch ohne vorherige Mahnung eine Säumnis zu entrichten; diese beträgt:

Gedruckte Medien	0,50 Euro pro Medieneinheit und Woche
Elektronische Medien	0,50 Euro pro Medieneinheit und Tag
Pauschales Bearbeitungsentgelt für Rechnungsstellung (für Mahnung und Erhebung von Versäumnisentgelten, einschließlich Portokosten)	3,00 Euro
Einarbeitungsgebühr bei Schadensersatzpflicht nach § 6 Abs. 5 der Benutzungsordnung	3,00 Euro pro Medieneinheit

§ 4

Gebührensschuldner, Entstehen und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

- (1) Gebührenschuldner ist, wer ein Benutzungsverhältnis begründet hat und Inhaber eines Benutzerausweises ist.
- (2) Die Benutzungsgebühr entsteht mit der Anmeldung zur Benutzung der Bücherei bzw. mit der Verlängerung des Benutzerausweises.
- (3) Die Benutzungsgebühr nach § 1 - mit Ausnahme der Gebühr für den Quartalsausweise - ist eine Jahresgebühr und im Voraus fällig.
- (4) Die Benutzungsgebühr für einen Quartalsausweis wird bei Aushändigung des Ausweises fällig.
- (5) Ausstehende Kosten und Gebühren werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.
- (6) Die Kosten und Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Benutzer keine schriftliche Mahnung erhalten hat.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Pleystein
Pleystein, 28. Februar 2005

Walbrunn
Erster Bürgermeister